

**BGH nimmt zur Unwirksamkeit einer Nachschussverpflichtung und der Geltendmachung der Unwirksamkeit Stellung**

**Der BGH hat in einem Beschluss vom 26.03.2007, Az. II ZR 22/06, entschieden, dass der Gesellschafterbeschluss einer Personengesellschaft, durch den eine Nachschussverpflichtung begründet werde, die im Gesellschaftsvertrag keine Grundlage habe, jedenfalls gegenüber dem Gesellschafter unwirksam sei, der dem Beschluss nicht zugestimmt habe. Ferner kann nach der Rechtsprechung des BGH ein Gesellschafter diese Unwirksamkeit als Einwendung auch dann geltend machen, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag Beschlussmängelstreitigkeiten binnen einer bestimmten Frist eingeleitet werden müssen und diese Frist bereits abgelaufen ist.**

Die klagende OHG hatte die beklagten Gesellschafter auf Zahlung eines Nachschusses in Anspruch genommen. Im Rahmen ihres Beitritts zur Gesellschaft hatten die Beklagten bestätigt, von der Möglichkeit einer Nachschussverpflichtung Kenntnis genommen zu haben. Durch die Gesellschafterversammlung wurde mehrheitlich die Nachschussleistung durch die Gesellschafter beschlossen. Diejenigen Gesellschafter, die gegen den Beschluss gestimmt hatten, waren zwar nicht innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen gegen den entsprechenden Beschluss vorgegangen, verweigerten jedoch die Zahlung.

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, nach der ein Gesellschafterbeschluss einer Personengesellschaft, durch den eine Nachschussverpflichtung, die im Gesellschaftsvertrag keine Grundlage habe, begründet werde, jedenfalls gegenüber dem Gesellschafter grundsätzlich unwirksam sei, der dem Beschluss nicht zugestimmt habe. Ein Gesellschafter sei bei mangelnder gesellschaftsvertraglicher Grundlage, zur Hinnahme von Eingriffen in seine Mitgliedschaftsrechte nämlich nur dann verpflichtet, wenn dies im Gesellschaftsinteresse geboten und ihm unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar sei. Eine solche Verpflichtung hatte der BGH im entschiedenen Fall verneint.

Die Unwirksamkeit könne der Gesellschafter als Einwendung geltend machen. Dem stehe nicht entgegen, dass der Gesellschafter nicht innerhalb der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist eine Klage gegen diesen Beschluss eingereicht habe. Vielmehr könne der Gesellschafter die Unwirksamkeit des Beschlusses gegenüber der Klage der Gesellschaft auf Zahlung des Nachschusses einwenden, ohne dabei an Fristen gebunden zu sein. Die entsprechende gesellschaftsvertragliche Fristenregelung betreffe nur Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe. Die fehlende Zustimmung für eine Beitragserhöhung stelle jedoch eine dritte Kategorie von Beschlussmängeln dar. Diese behalte auch dann selbständige Bedeutung, wenn der gefasste Beschluss weder anfechtbar noch nichtig oder wenn die Anfechtungsfrist bereits abgelaufen sei.

Nähere Informationen auf der Homepage des BGH unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)